

## Beschlussvorlage öffentlich

|   |                        |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Amt für Umweltschutz</b> | Nr.<br><b>166/2010</b> |
|---|------------------------|

**Betreff:**

Vereinfachung der Vergabepaxis

| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>Termin</b> |
|---|---------------|
| <b>Bauausschuss</b><br>Berichterstattung: Herr KBD Rehers         | 16.11.2010    |
| <b>Kreisausschuss</b><br>Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich | 03.12.2010    |
| <b>Kreistag</b><br>Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich       | 10.12.2010    |

**Beschlussvorschlag:**

Der Vereinfachung der Vergabepaxis des Kreises Warendorf wird zugestimmt.

## Erläuterungen:

### A) Bisherige Vergabepaxis

Nach § 12 Abs. 1 a) der Hauptsatzung des Kreises Warendorf ist der Kreisausschuss für Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 70.000 € zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

In Abweichung von dieser Vorschrift wurde in der Vergangenheit der Betrag von 70.000 € auch als Richtwert dafür genommen, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt oder nicht.

Die daraus folgende Notwendigkeit, für Vergaben regelmäßig einen Beschluss des Kreisausschusses herbeizuführen, ist unpraktisch, weil dieser nur fünf Mal im Jahr tagt. Daher geschah es immer wieder, dass sich der Beginn insbesondere von Baumaßnahmen nicht nach praktischer Notwendigkeit richtete, sondern nach der Terminierung der Ausschusssitzungen.

Das hatte zur Folge, dass die Verwaltung z. B. nicht zeitnah auf Bewilligungsbescheide von Fördergeldern reagieren konnte und Baumaßnahmen somit in die Wintermonate fielen oder verschoben werden mussten.

### B) Zukünftige Vergabepaxis

Von dieser Vorgehensweise soll zukünftig abgewichen werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist bei der Beantwortung der Frage, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt oder nicht, nicht auf die finanziellen Auswirkungen abzustellen.

Vielmehr nimmt das OVG Münster ein Geschäft der laufenden Verwaltung dann an, wenn die Sache nach **Regelmäßigkeit** und **Häufigkeit** zu den üblichen Geschäften gehört, ohne das bejahenden Falls noch auf Umfang und Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht abzustellen wäre.

Diese beiden wesentlichen Merkmale – die Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen – liegen bei Vergaben regelmäßig vor, weil der Kreis jedes Jahr eine Vielzahl von Vergaben tätigt und sich dabei stets nach dem dichten Regelwerk des Vergaberechts richtet.

Die strikte Anwendung der OVG-Rechtsprechung auf die Vergaben des Kreises Warendorf wird zu weniger Vergabebeschlüssen des Kreisausschusses führen, weil zukünftig auch Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 70.000 € regelmäßig ohne Beteiligung des Kreisausschusses von der Verwaltung vergeben werden können.

Dies gilt selbstverständlich nur, sofern kein atypischer Fall der Auftragsvergabe vorliegt. Wenn beispielsweise die Verwaltung einmal nicht den wirtschaftlichsten Bieter beauftragen möchte, weil sie etwa an seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit zweifelt, so würde dies als atypischer Fall eingestuft, der kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und über den folglich der Kreisausschuss zu entscheiden hat.

### **C) Intensive Kontrolle durch die Politik**

Die Mitwirkung der Politik soll in Abweichung zur bisherigen Praxis noch verstärkt werden.

Zum einen sollen die einzelnen Maßnahmen nicht mehr nur im Haushaltsplan aufgeführt und lediglich zusammen mit der Verabschiedung des Haushalts beschlossen werden.

Vielmehr sollen einzelne Baumaßnahmen ausführlich im Bauausschuss dargestellt und ihre Durchführung ausdrücklich beschlossen werden.

Zudem sollen jeweils in der ersten Bauausschuss-Sitzung eines jeden Jahres ausführliche Rechenschaftsberichte über die Maßnahmen des Vorjahres abgelegt werden.

Zuletzt wird die Rechtmäßigkeit der Vergabeentscheidungen des Kreises auch durch die Kontrollen von Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss gewährleistet. So gehört die Prüfung von Vergaben zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes und erfolgt nach der Dienstanweisung des Landrats u.a. bei Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € und bei sonstigen Aufträgen ab einem Auftragswert von über 10.000 €.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat